

Zentrale
Z 11-13/0278.03

Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Telefon: 069 9566-2690

presse-information
@bundesbank.de
www.bundesbank.de

14. November 2007

Rundschreiben Nr. 60/2007

An alle
Kreditinstitute

Leistungsangebot der Deutschen Bundesbank zur Schaffung eines einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraumes (Single Euro Payments Area, SEPA)

hier: Einreichungsfenster (Settlement-Zyklen) im SEPA-Clearer des EMZ

Bezug

Rundschreiben Nr. 36/2007 vom 13. Juli 2007

Rundschreiben Nr. 27/2007 vom 6. Juni 2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

1 Mit den o. a. Rundschreiben hatten wir Sie über das Leistungsangebot der Deutschen Bundesbank zur Abwicklung von nationalen und grenzüberschreitenden SEPA-Zahlungen über den SEPA-Clearer des EMZ sowie die Bereitstellung der „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank für die Abwicklung von SEPA-Überweisungen per Datenfernübertragung (DFÜ) über den SEPA-Clearer des EMZ“ auf unserer Internetseite informiert.

2 Gemäß Abschnitt III Ziffer 3.3 der Verfahrensregeln sind im SEPA-Überweisungsverkehr innerhalb eines Bearbeitungstages zwei Einreichungsfenster (Settlement-Zyklen) vorgesehen. Das heißt:

- Alle in das 1. Fenster am Tag D-1 nach 20:00 Uhr bis 12:00 Uhr am Tag D eingereichten Überweisungen werden am Tag D im morgendlichen Verarbeitungsfenster ausgeführt und gebucht.
- Alle am Tag D nach 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr in das 2. Fenster eingereichten Überweisungen werden in dem abendlichen Verarbeitungsfenster ausgeführt und unter dem Buchungstag D + 1 gebucht.

Die EURO Banking Association (EBA) hat ebenfalls zwei Settlement-Zyklen vorgesehen, wird den zweiten Settlement-Zyklus, der für Einlieferungen am Tag D von 02:00 Uhr bis um 13:00 Uhr gedacht ist, aber noch nicht zum Start von SEPA anbieten.

3 Die Deutsche Bundesbank wird zur Beibehaltung der hohen Effizienz im inländischen Massenzahlungsverkehr trotz der Nichtverfügbarkeit des zweiten Settlement-Zyklus der EBA zum Start von SEPA zwei Einreichungsfenster im SEPA-Clearer anbieten.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

In das 1. Einreichungsfenster können ausschließlich SEPA-Überweisungen eingeliefert werden, die für einen über den SEPA-Clearer erreichbaren Empfänger bestimmt sind.

SEPA-Überweisungen, die für nur über die EBA erreichbare Kreditinstitute bestimmt sind, werden im 1. Einreichungsfenster vom SEPA-Clearer zurückgewiesen.

SEPA-Überweisungen, die für nur über die EBA erreichbare Kreditinstitute bestimmt sind, können daher nur in das 2. Einreichungsfenster des SEPA-Clearers eingeliefert werden.

Die Information, ob ein BIC über den SEPA-Clearer oder ausschließlich über die EBA erreichbar ist, kann dem Routingverzeichnis des SEPA-Clearers (SCL-Directory) entnommen werden. Das Routingverzeichnis wird allen Teilnehmern am SEPA-Clearing im EMZ in einem durch ein Passwort geschützten Bereich auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank zum Abruf bereit gestellt.

4 Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass bei den aktuellen Zulassungstests für den SEPA-Clearer des EMZ funktionale End-to-End-Tests ausschließlich für den SCT-Service durchgeführt werden. Hinsichtlich ggf. eingereichter SDD-Files werden derzeit nur Schema-Validierungen durchgeführt. Daher sind vor der Verfahrensaufnahme des SDD-Services weitere SDD-Tests notwendig, zumal die SDD-Einführung evtl. auf einer anderen Rulebook-Version erfolgen wird und daher Softwareanpassungen in den SEPA-Applikationen bis zum SDD-Start nicht ausgeschlossen werden können.

Wir bitten um Beachtung. Die Verfahrensregeln des SEPA-Clearers für SEPA-Überweisungen werden bei nächster Gelegenheit entsprechend angepasst.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE BUNDESBANK
Metzger Schrader



Beglaubigt:
Diehl
Tarifbeschäftigte